

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 169/09 B

L 2 R 56/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 234/04 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. März 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Neuberechnung ihrer Altersrente unter Zugrundelegung eines früheren Rentenbeginns abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 6.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG* ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "inwieweit die Rentenversicherung verpflichtet ist, im Laufe der Entwicklung neuer Verfahren zur Datenspeicherung oder bei Veränderungen in der Organisation der Rentenversicherungsträger 'alte' Daten in die neuen Verfahren und Organisationsstrukturen überzuführen."
- 7 Sie hat jedoch bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage darzulegen. Denn die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der von ihr gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Ihr Hinweis, der Entscheidung des BSG vom 14.11.2002 (*B 13 RJ 39/01 R, SozR 3-2600 § 115 Nr 9*), auf die sich



das LSG gestützt habe, liege "ein anderer Sachverhalt zugrunde", reicht insoweit aber ebenso wenig aus wie die bloße Behauptung, die aufgeworfene Rechtsfrage sei vom BSG bisher nicht entschieden. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem mit der Frage aufgeworfenen Themenkreis substantiiert vortragen werden, dass das angesprochene Problem noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Dabei ist zu beachten, dass die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage weit über den Regelungsbereich des § 115 Abs 6 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) hinausgeht. Überdies bedarf eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*). Die Klägerin hat zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Rechtsfrage in diesem Sinne nicht substantiiert vorgetragen. Sie hat sich auch nicht mit der vom LSG neben der von ihr genannten Entscheidung des BSG vom 14.11.2002 (*aaO*) wiedergegebenen weiteren Rechtsprechung des BSG zu § 115 Abs 6 SGB VI auseinandergesetzt.

- 8 Zudem fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit konkret-individuell sachlich - entscheiden können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Klägerin hat zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in diesem Sinne nichts vorgetragen. Sie hätte nämlich aufzeigen müssen, warum im Einzelnen bei Annahme einer Pflichtverletzung auch ein Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger bestanden hätte. Die bloße Behauptung, die Rechtsfrage sei "entscheidungserheblich und die Klägerin (könne) rückwirkende Rentenansprüche haben", reicht insoweit nicht aus.
- 9 Allein die Tatsache, dass die Klägerin die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)